

Entscheid. Sam. m. g. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 491/76B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz,

Beklagter und Beschwerdeführer,

gegen

Corina S [REDACTED] geb. I [REDACTED],
Rua F [REDACTED] C [REDACTED], S [REDACTED]/Brasilien,

Klägerin und Beschwerdegegnerin

- Prozeßbevollmächtigter II, Instanz: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 31. Januar 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Fortmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Ferienzivilsenats - Entscheidungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz von 9. August 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Beklagte.

G r ü n d e

Die im Juni 1926 geborene Klägerin war im Lager Moghilew der Freiheit beraubt worden, 1947 von Rumänien nach Brasilien ausgewandert, ist seit Mai 1966 verwitwet und hat zwei 1951 und 1953 geborene Kinder. Im Verfahren wegen ihres Gesundheitsschadens ließ die Klägerin vor der vertrauensärztlichen Untersuchung, um die Entscheidung zu beschleunigen, am 29. März 1967 mitteilen:

"Namentlich der Antragstellerin erkläre ich hiermit für den Gesundheitsschaden das Einverständnis mit der jeweiligen gesetzlichen Mindestrente.

Damit erübrigen sich Angaben zur Einstufung und Hundertsatz."

Durch Bescheid vom 5. Dezember 1972 gewährte die Behörde für ein psychasthenisches Syndrom, das die Erwerbsfähigkeit um 30 % mindere, Heilverfahren, 5.800,-- DM Kapitalentschädigung und

- 3 -

ab 1. November 1953 Rente in Höhe der Mindestbeträge des § 32 Abs. 1 BGG und des § 21 a der 2. DV-BGG, ohne die Klägerin in eine vergleichbare Beamtengruppe einzustufen und einen Hundertsatz festzulegen. Die am 2. Juni 1973 eingegangene Klage auf Kapitalentschädigung und Rente aus 32,5 v.H. der Vergleichsbezüge des höheren Dienstes auf der Grundlage einer verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit von 40 bis 49 % wies das Landgericht, das eine verfolgungsbedingte Herabsetzung der Erwerbsfähigkeit von 35 % feststellte, als unzulässig ab, weil die Klägerin wegen ihrer Mindestrentenerklärung durch den Bescheid nicht beschwert sei. Im zweiten Rechtszug bat die Klägerin, nach ihren Anträgen erster Instanz zu erkennen.

Das Berufungsgericht wendet die Grundsätze des Urteils des Bundesgerichtshofs RnW 1976, 116 Nr. 31 an und erkennt unter Zurückweisung des Rechtsmittels im Übrigen auf der Grundlage einer verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit von 35 % ab 1. April 1969 statt der jeweiligen Mindestrente eine Rente aus 27,5 v.H. der Vergleichsbezüge des einfachen Dienstes zu.

Der Beklagte beantragt die Zulassung der Revision, weil das Berufungsurteil auch in der Auslegung der Mindestrentenerklärung von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs RnW 1976, 116 Nr. 31 abweiche.

Die Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, wie ~~unzulässig~~ **fechtbar** gewordene Bescheide, die auf Grund einer sogenannten Mindestrentenerklärung ohne Einstufung in eine Vergleichsgruppe und ohne Feststellung eines Hundertsatzes die jeweilige Mindest-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

rente zuerkannt haben, nach Maßgabe der Übergangsvorschriften der 7. und nachfolgenden Änderungsverordnungen zur 2. IV-BEG an die linearen Leistungsverbesserungen dieser Änderungsverordnungen anzupassen sind, hat der Bundesgerichtshof in der Tat bisher nicht entschieden. Sie ist auch hier nicht zu entscheiden. Denn es liegt kein unanfechtbarer Bescheid vor, der nach den Übergangsvorschriften der nachfolgenden Änderungsverordnungen zur 2. IV-BEG in das neue Recht überzuleiten wäre. Das ist durch das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 10. November 1977 - IX ZR 17/73 - bereits geklärt:

Der Bescheid vom 5. Dezember 1972 ist nicht mangels Beschwer unanfechtbar. Durch eine einseitige Erklärung des Antragstellers können einzelne Elemente der Anspruchsberechnung nicht bindend für eine nachfolgende Entscheidung über den Anspruch festgelegt werden (vgl. BGR RzW 1967, 326; 1970, 75). In der Erklärung der Klägerin vom 29. März 1967 fehlte das wichtigste Element für die Berechnung von Kapitalentschädigung und Rente, nämlich der Grad der verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit. Durch die Angabe einzelner Berechnungselemente kann der Antragsteller allenfalls den Umfang des von ihm erhobenen Anspruchs betragsmäßig bestimmen. Am 29. März 1967 hat die Klägerin ihren Antrag nicht auf die Zuerkennung der Mindestrente nach Maßgabe einer verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25 bis 39 % beschränkt. Für eine solche Beschränkung fehlt jeder Anhalt, zumal der medizinische Sachverhalt erst nach Eingang der Erklärung ermittelt worden ist. Danach hat der Bescheid vom 5. Dezember 1972 den Rentenanspruch der Klägerin abgelehnt, soweit er statt der Mindestrentenbeträge auf Grund einer verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit von mehr als 39 % nur die Mindest-

rente auf Grund einer verfolgungsbedingten Herabsetzung der Erwerbsfähigkeit von 35 % zuerkannt hat. In diesem Umfang war die Klägerin beschwert. Deshalb war die fristgerecht eingereichte Klage gemäß § 210 Abs. 2 mit 3 Bsp. zulässig. Ob sie über die Höchstbeträge des § 32 Abs. 1 und des § 21 a der 2. DV-BGG (bei einer verfolgungsbedingten Herabsetzung der Erwerbsfähigkeit von 80 %) erweitert werden konnte oder ob eine solche Erweiterung unzulässig ist, bedarf hier keiner Entscheidung. Denn das Berufungsgericht hat weniger zuerkannt, als die durch den Bescheid bewirkte Beschwer ausmacht. Danach wirft das Berufungsurteil keine ungeklärte entscheidungserhebliche Rechtsfrage auf.

Die Verurteilung beruht auch nicht auf der Abweichung von den Entscheidungen des Bundesobersten RZ 1976, 116 Nr. 31 und vom 10. November 1977 - IX ZR 17/73. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts fehlt jeder Anhalt, daß der Klägerin, die seit 1968 verwitwet ist und 1971 das 45. Lebensjahr vollendet hat, ab 1. April 1969 nur eine Rente zusteht, die 27,5 v.H. der Vergleichsbezüge des einfachen Dienstes nicht erreicht. Der Beklagte hat seine Anträge in allen Instanzen auch nur auf die Mindestrentenerklärung der Klägerin vom 29. März 1967 gestützt.

111

- 6 -

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BFG liegt within
nicht vor.

Mai

Fuchs